

Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Nahe (RNN)

§ 1

Ziel

Die im Zweckverband zusammengeschlossenen Landkreise des Rhein-Nahe-Raumes und die Stadt Mainz verfolgen eine gemeinsame ÖPNV-Aufgabengestaltung nach § 4 Abs. 2 des Nahverkehrsgesetzes (NVG) in Form eines Verkehrs- und Tarifbundes.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Mainz, die Landkreise Mainz-Bingen, Bad Kreuznach, Birkenfeld und Alzey-Worms.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Nahe“
- (2) Er hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.

§ 4

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt die Gebiete oder Teilgebiete der Verbandsmitglieder, die in dieser Verbandsordnung als Anlage beigefügten Plankarte dargestellt sind.

§ 5

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Verkehrs- und Tarifverbund RNN zu verwirklichen und fortzuentwickeln und angepaßte Anschluß- und Übergangsverkehre mit den angrenzenden Verbänden herbeizuführen.
- (2) Der Zweckverband setzt insbesondere das verkehrspolitische Konzept (Rahmenplanung) für den Verkehrsverbund in Abstimmung mit den Zweckverbänden für den Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und Süd, soweit deren Zuständigkeit berührt ist, und unter beratender Mitwirkung der Verkehrsunternehmen fest. Weiter trägt er Sorge für:
 - die Abstimmung der verkehrlichen und betrieblichen Leistungsangebote,
 - die Einführung und Weiterentwicklung eines Gemeinschaftstarifs (Verbundtarif),
 - die Einführung angepaßter Vertriebs- und Informationssysteme,
 - eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr.

- (3) Der Zweckverband schließt die zur Umsetzung seiner Aufgaben erforderlichen Verträge mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, insbesondere über die Leistungsangebote im Verbundverkehr, die Anwendung des Verbundtarifs, eines einheitlichen Vertriebssystems und die finanziellen Ausgleiche für verbundbedingte Lasten. Er wirkt auf eine einvernehmliche Einnahmeverteilung zwischen den Verkehrsunternehmen hin.
- (4) Der Zweckverband kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbänden, Verbund- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen sowie Dienstleistungsverträge zur Durchführung seiner Aufgaben abschließen. Bestehende Vereinbarungen einzelner Verbandsmitglieder oder in deren Auftrag handelnder Unternehmen werden nicht berührt.

§ 6

Finanzierung des Verbundes

Die beim Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 entstehenden Kosten für

- Verwaltung
- Verkehrsplanungen und Verkehrsuntersuchungen
- Verbesserung des ÖPNV-Leistungsangebotes im Rahmen des Verbundverkehrs
- Ausgleiche verbundbedingter Lasten, wie von Tarifharmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste sowie für Investitionen
- Werbemaßnahmen

werden wie folgt finanziert:

1. aus Zuwendungen des Landes zur Förderung kooperationsbedingter Lasten im ÖPNV sowie von Investitionsförderungen nach dem GVFG
2. aus Beiträgen Dritter
3. aus Umlagebeiträgen der Verbandsmitglieder

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung seines Finanzbedarfs nach § 6 erhebt der Zweckverband Umlagen von den Verbandsmitgliedern. Bei der Bemessung der Umlage werden berücksichtigt:

- die Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste nach den Gebietskörperschaften. In deren Bereich sie entstehen; soweit Ausgangs- und Endpunkt des Verbundverkehrs in mehreren Gebietskörperschaften liegen, wird ein Anrechnungsverhältnis von 50:50 zugrundegelegt.
- die übrigen Kosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl; über die Anrechnung von Regiekostenbeiträgen zu anderen Verbänden ist im Einzelfall zu entscheiden.

Für Maßnahmen, die nur einzelnen Verbandsmitgliedern zugute kommen, können von diesen Sonderumlagen erhoben werden.

§ 8

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

§ 9

Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes entsenden in die Verbandsversammlung die gesetzlichen Vertreter sowie weitere Vertreter. Weitere Vertreter sind die von den Verbandsmitgliedern bestimmten weiteren Personen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind wie folgt vertreten:

Stadt Mainz
Oberbürgermeister + 7 weitere Vertreter

Landkreis Mainz-Bingen
Landrat + 7 weitere Vertreter

Landkreis Bad Kreuznach
Landrat + 7 weitere Vertreter

Landkreis Birkenfeld
Landrat + 7 weitere Vertreter

Landkreis Alzey-Worms
Landrat + 7 weitere Vertreter.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (4) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau kann beratend an allen Verbandsversammlungen teilnehmen und erhält hierzu die jeweilige Einladung nebst Unterlagen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreters
3. Einrichtung von Ausschüssen
4. Bestellung des Geschäftsführers
5. über allgemeine Leitvorgaben für den Verbundverkehr und den Gemeinschaftstarif
6. Erlaß der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushaltsplanes
7. über die Jahresrechnung , die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie des Geschäftsführers
8. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.
9. die Einrichtung der Verbandsgeschäftsstelle

§ 11

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter, Vorsteher und Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Bestellung des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters endet jeweils mit dessen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsteher oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, er vertritt den Zweckverband nach außen.

§ 12

Hauptausschuss

- (1) Der Zweckverband richtet einen Hauptausschuß ein, dem die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder angehören. Der Hauptausschuß hat die Aufgabe, die Verbandsversammlung vorzubereiten. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Hauptausschuss tagt mindestens vier Wochen vor der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mindestens 14 volle Kalendertage vor der Ausschusssitzung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlußvorschläge ein.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

§ 13

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens 14 volle Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlußvorschläge ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu machen.
- (3) Die Öffentlichkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmenenthaltungen sind ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der

Stimmenmehrheit nicht mit. Hat ein Beschluß der Verbandsversammlung für einzelne Mitglieder besonders verkehrliche, wirtschaftliche oder finanzielle Bedeutung und ist er gegen ihre Stimme gefaßt worden, kann jedes dieser Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung verlangen, daß über den Gegenstand erneut beraten und Beschluß gefaßt wird. Der neue Beschluß bedarf der Einstimmigkeit.

- (3) Beschlüsse über Erlaß und Änderung der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.
- (4) Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt, soweit die Verbandsversammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten etwas anderes bestimmt.

§ 15

Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Zweckverband führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 16

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Ihre Einrichtung, Ausstattung und personelle Besetzung bedürfen der Beschlußfassung der Verbandsversammlung.

§ 17

Geschäftsführer

Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsführer. Sein Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Verbandsvorsteher im Benehmen mit der Verbandsversammlung festlegt.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe kommen insbesondere solche verkehrlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art in Betracht.
- (2) Die Kündigung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2002 möglich. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (2) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, dem Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 20

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit sich aus dieser Verbandsordnung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes sowie der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der jeweiligen Verbandsmitglieder.

§ 22

Männliche und weibliche Sprachform

Soweit die Verbandsordnung bei der Kennzeichnung von Funktionen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet, gilt jeweils die Sprachform, die dem Geschlecht des Inhabers oder der Inhaberin der Funktion entspricht.

Mainz, 14.09.1998
Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister

Der RNN-Wabenplan

Gültig ab 28. Mai 2000

- Bahnlinie mit Bahnhof/Haltepunkt
- Regionalbuslinie (ORN) mit Haltestelle
- Buslinie städt./sonstiger Unternehmen
- Schnellbuslinie (ORN)
- gemeinsame Haltestelle
- Haltestelle gültig in mehreren Waben

- Moosingen
- BIRKENFELD
- Mombach
- Stadtteil/Ortsteil
- Bahnlinie und Buslinie außerhalb des RNN
- Richtungsinweis für Ziele außerhalb des RNN
- angrenzende Verkehrsverbünde
- Wabennummer mit Tarifwabe

Sondertarifgebiete:

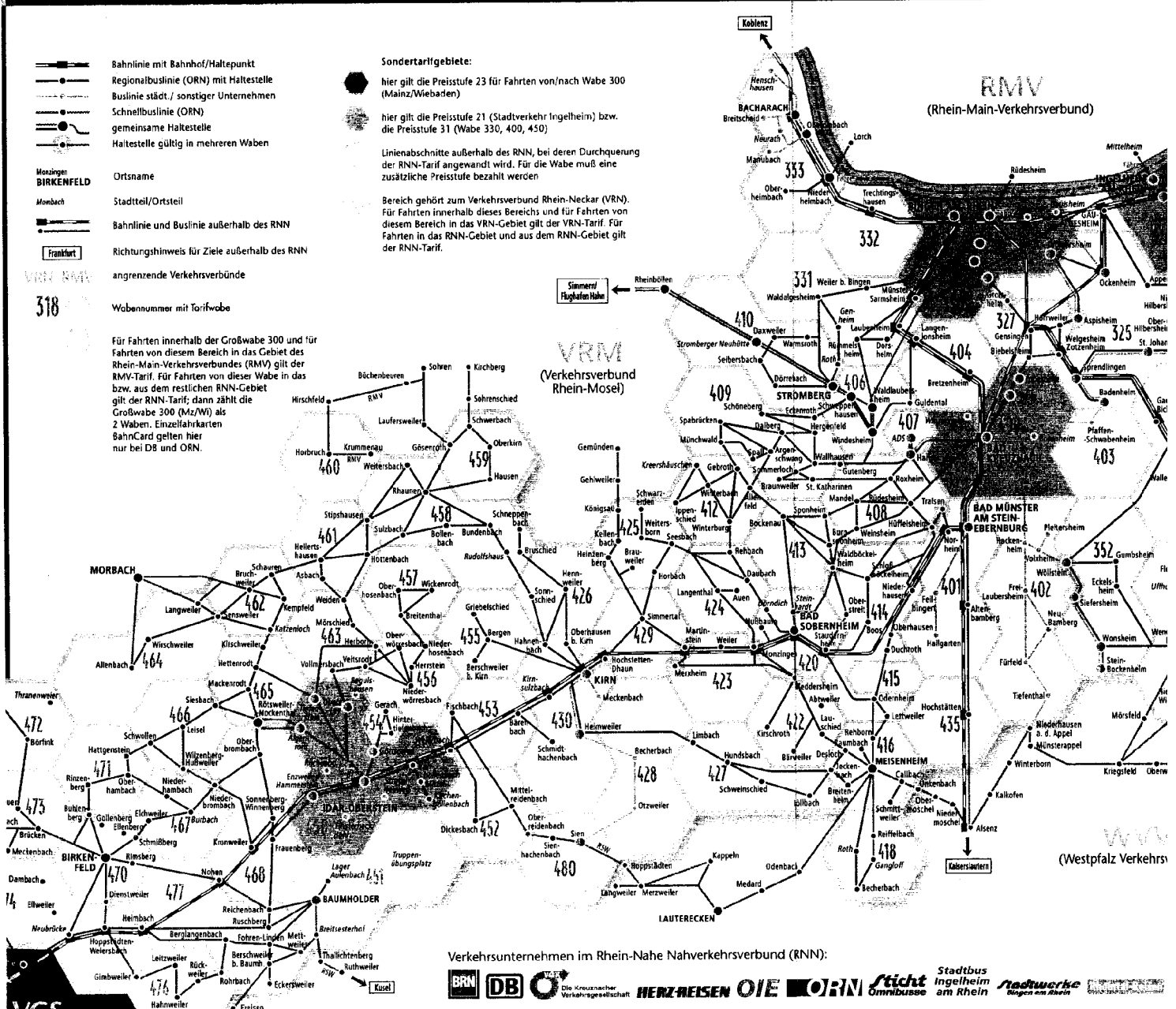
hier gilt die Preisstufe 23 für Fahrten von/nach Wabe 300 (Mainz/Wiebaden)

hier gilt die Preisstufe 21 (Stadtverkehr Ingelheim) bzw. die Preisstufe 31 (Wabe 330, 400, 450)

Linienabschnitte außerhalb des RNN, bei deren Durchquerung der RNN-Tarif angewandt wird. Für die Wabe muß eine zusätzliche Preisstufe bezahlt werden

Bereich gehört zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN). Für Fahrten innerhalb dieses Bereichs und für Fahrten von diesem Bereich in das RNN-Gebiet gilt der VRN-Tarif. Für Fahrten in das RNN-Gebiet und aus dem RNN-Gebiet gilt der RNN-Tarif.

Für Fahrten innerhalb der Großwabe 300 und für Fahrten von diesem Bereich in das Gebiet des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) gilt der RMV-Tarif. Für Fahrten von dieser Wabe in das bzw. aus dem restlichen RNN-Gebiet gilt der RNN-Tarif; dann zählt die Großwabe 300 (Mz/Wi) als 2 Waben. Einzelfahrkarten BahnCard gelten hier nur bei DB und ORN.



Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN):



VGS
Verkehrsverbund-
sellschaft Saar

Herausgeber: Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (RNN), Kartographie: Petruska Verlag & GEO-Datenbanken GmbH, 75761 Rulzheim, © 1999, Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) und Petruska Verlag & GEO-Datenbanken GmbH